

**Rahmenvereinbarung zwischen  
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,  
der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland,  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie  
den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe  
(Vereinbarungspartner) zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren  
für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX**

**1. Ziele der Vereinbarung**

Durch die Einführung des Teilhabeplanverfahrens im Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird der Mensch mit Behinderung in den Mittelpunkt des Prozesses (Personenzentrierung) gestellt. Gemeinsames Ziel der Vereinbarungspartner ist es, ihre bisherige Zusammenarbeit im Bereich der Teilhabeplanung nachhaltig fortzusetzen und zu verbessern.

Damit verbunden ist, dass alle relevanten Akteure – insbesondere auch die Leistungserbringer für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich – ein gemeinsames und einheitliches Verständnis zum Umgang mit diesem Prozess aufbringen.

Aus Sicht der Vereinbarungspartner sollen mit dieser Rahmenvereinbarung die Grundsätze der Zusammenarbeit aus der gemeinsamen Orientierungshilfe der Rehabilitationsträger auf Bundesebene für die Menschen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Insbesondere sollen durch den gemeinsamen Rahmen Verwaltungs- und Kommunikationsprozesse zwischen allen Beteiligten klar strukturiert und für den Einzelfall vereinfacht werden.

Damit einhergehend wird auf dieser Basis erprobt, ob die Rahmenvereinbarung einer Anforderung im Sinne von § 15 Abs. 2 SGB IX im Wechsel mit dem Träger der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverband) genügen kann.

**2. Zusammenarbeit**

Im Wesentlichen sind zwei Fallkonstellationen für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX denkbar. Die Vereinbarungspartner legen hierfür folgende Eckpunkte fest:

**2.1 Fallkonstellation 1:** Es wird eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Bundesagentur für Arbeit oder einem der o. g. Rentenversicherungsträger beantragt. Leistungen der Eingliederungshilfe werden bislang nicht erbracht.

**2.1.1** Liegt ein Antrag auf eine Leistung nach § 57 SGB IX (Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich) vor, informiert der leistende Rehabilitationsträger den zuständigen Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe und fordert dessen Feststellungen an. Mit der Information werden der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe sowie die vorhandenen Befundunterlagen an den zuständigen Landschaftsverband weitergegeben. Übermittelt der Landschaftsverband innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine eigenen Feststellungen, gilt dies als unterstelltes Einverständnis zur umfassenden Bedarfsfeststellung durch den leistenden Rehabilitationsträger.

Andernfalls berücksichtigt der leistende Rehabilitationsträger die Feststellungen des Landschaftsverbandes bei seiner Entscheidung. Der leistende Rehabilitationsträger trifft keine Entscheidung über die Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen.

- 2.1.2 Der leistende Rehabilitationsträger führt das Teilhabeplanverfahren durch und erstellt einen Teilhabeplan, in den die Feststellungen aus 2.1.1. einfließen. Der leistende Rehabilitationsträger leitet bei Bedarf die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz ein.
- 2.1.3 Der leistende Rehabilitationsträger leitet dem zuständigen Landschaftsverband eine Zweitschrift des Bewilligungsbescheides für das Eingangsverfahren / den Berufsbildungsbereich sowie eine Zweitschrift des Teilhabeplanes zu.
- 2.1.4 Spätestens zwei Monate nach Beginn des Eingangsverfahrens berichtet der Leistungserbringer dem leistenden Rehabilitationsträger über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan / Statusbericht). Diesen Bericht bezieht der leistende Rehabilitationsträger in seine Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in den Berufsbildungsbereich mit ein und leitet ihn an den zuständigen Landschaftsverband weiter.
- 2.1.5 Der leistende Rehabilitationsträger führt vor Entscheidung über die Aufnahme in den Berufsbildungsbereich bei Bedarf ein weiteres Beratungsgespräch durch. Er wägt ab, ob die Notwendigkeit der Aufnahme in den Berufsbildungsbereich besteht oder ob die Förderdauer aus wichtigem Grund verkürzt werden kann.
- 2.1.6 Bei Aufnahme in den Berufsbildungsbereich berichten die Leistungserbringer jeweils drei bis sechs Monate vor Ablauf des ersten bzw. zweiten Jahres über den Leistungsberechtigten. Diesen Bericht leitet der leistende Rehabilitationsträger an den zuständigen Landschaftsverband weiter.
- 2.1.7 Der zuständige Landschaftsverband teilt dem leistenden Rehabilitationsträger für das Eingangsverfahren / den Berufsbildungsbereich jederzeit mit, wenn es neue fachliche Erkenntnisse zu dem Leistungsberechtigten gibt.
- 2.1.8 Zum Ende des Berufsbildungsbereiches entscheidet der leistende Rehabilitationsträger, ob er ein weiteres Beratungsgespräch mit dem Leistungsberechtigten, ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Landschaftsverbandes, führt. Inhalte des Gespräches können die mögliche Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie notwendige weitere Schritte vor dem anstehenden Übergang in den Arbeitsbereich sein.
- 2.1.9 Ist eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht möglich, übernimmt der zuständige Landschaftsverband mit Zustimmung des Leistungsberechtigten das Teilhabeplanverfahren vom zuvor leistenden Rehabilitationsträger und führt es fort.
- 2.1.10 Für die Sicherstellung und konkrete Umsetzung des Prozesses verpflichten sich die Vertragspartner, die unmittelbar zuständigen Ansprechpartner auf der operativen Ebene zu benennen.

- 2.2 **Fallkonstellation 2:** Der Landschaftsverband erbringt bereits Leistungen der Eingliederungshilfe. Es wird eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt.
- 2.2.1 Der Landschaftsverband ist gemäß § 14 SGB IX bereits leistender Reha-Träger. Er informiert die Bundesagentur für Arbeit oder den zuständigen Rentenversicherungsträger frühzeitig, sobald er im Rahmen der Bedarfsermittlung konkrete Anhaltspunkte für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erkennt. Er wirkt auf eine Antragstellung bei der Bundesagentur für Arbeit oder dem zuständigen Rentenversicherungsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hin.
- 2.2.2 Die Bundesagentur für Arbeit oder der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen ihre Zuständigkeit nach § 14 SGB IX. Im Anschluss stellen sie den Rehabilitationsbedarf umfassend fest und teilen ihre Feststellung dem Landschaftsverband als leistendem Rehabilitationsträger mit. Zur Information leiten sie dem zuständigen Landschaftsverband eine Zweitschrift des Bewilligungsbescheides für das Eingangsverfahren / den Berufsbildungsbereich zu.
- 2.2.3 Als leistender Reha-Träger führt der Landschaftsverband die Teilhabeplanung durch und schreibt den Teilhabeplan fort. Jeder Träger erbringt seine Leistungen im eigenen Namen.
- 2.2.4 Die umseitig genannten Punkte 2.1.4 bis 2.1.8 gelten entsprechend, wenn ein Landschaftsverband der leistende Rehabilitationsträger ist. Die Bezeichnung leistender Rehabilitationsträger wird in diesen Punkten ersetzt durch die Bezeichnung Bundesagentur für Arbeit / zuständiger Rentenversicherungsträger.

### 3. **Gültigkeit**

Die Rahmenvereinbarung tritt für alle Verfahrensbeteiligten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Überprüfung dieser Rahmenvereinbarung unter Wirksamkeitsgesichtspunkten. Die Vertragspartner stimmen sich über notwendige Anpassungsbedarfe und mögliche weitere Fallkonstellationen im Rahmen dieses Prozesses ab.

### 4. **Kündigung und Anpassung bei gesetzlichen Änderungen**

Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit der Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen, diese Rahmenvereinbarung entsprechend anzupassen. Eine angemessene Übergangsfrist wird eingeräumt, sofern eine gesetzliche Änderung keine sofortige bzw. termingebundene Umsetzung und Beachtung erfordert.

### 5. **Schifterfordernis und Salvatorische Klausel**

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.

Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Rahmenvereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Rahmenvereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Bestimmung der Rahmenvereinbarung bekannt gewesen wäre.

## **Anlagen**

Prozessübersicht Teilhabepanung

Rahmenvereinbarung zwischen  
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,  
der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See,  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland,  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie  
den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe  
(Vereinbarungspartner) zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren  
für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX

30.11. 2018

---

Ort, Datum

S. Hinrichs

---

Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

Rahmenvereinbarung zwischen  
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,  
der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See,  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland,  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie  
den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe  
(Vereinbarungspartner) zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren  
für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX

Berlin, d. 20.11.18

Ort, Datum

J. Komsal

Deutsche Rentenversicherung Bund

Rahmenvereinbarung zwischen  
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,  
der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland,  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie  
den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe  
(Vereinbarungspartner) zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren  
für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX

Bodrum, 02.11.2018

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Rahmenvereinbarung zwischen  
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,  
der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See,  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland,  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie  
den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe  
(Vereinbarungspartner) zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren  
für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX

Düsseldorf, 5. 11. 2018

Ort, Datum

  
(Schmitz, P.)

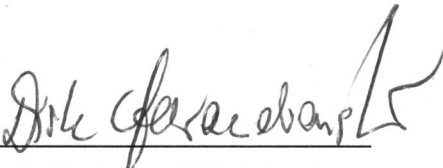
Deutsche Rentenversicherung Rheinland



Rahmenvereinbarung zwischen  
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,  
der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See,  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland,  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie  
den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe  
(Vereinbarungspartner) zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren  
für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX

KÖLN, 14/11.2018

Ort, Datum

in. 

Landschaftsverband Rheinland

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dezernat Soziales  
50663 Köln

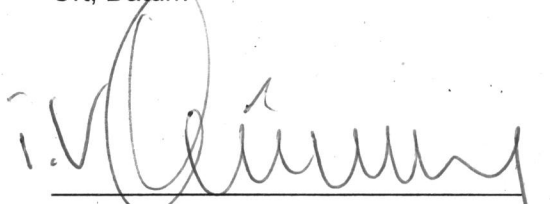
Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
Landschaftsverband Rheinland  
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln  
Tel.: 0221 / 809-6521  
Fax: 0221 / 809-6520  
E-Mail: dirk.lewandrowski@lvr.de

**Landschaftsverband Rheinland**  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Rahmenvereinbarung zwischen  
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,  
der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See,  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland,  
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sowie  
den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe  
(Vereinbarungspartner) zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren  
für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX

Münster 28. 11. 2018

Ort, Datum

  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe